



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

Stadt Land Fluss
Städtebau und Stadtplanung
Mahlower Straße 24
12049 Berlin

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: -82

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Datum: 13.05.2025

**Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Niemegk
hier: Änderung der Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 27.03.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **1. und 2. Einwendung** der unteren Naturschutzbehörde innerhalb der Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Niemegk (im Folgenden: FNP) vom 27.03.2025 wird durch folgenden Text ersetzt:

1) Flächennutzungsplan ./ Natura 2000-Gebiete

Darstellungen von Arten der Bodennutzung im FNP, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig. Das betrifft nicht nur die sogenannten Prüfflächen, sondern alle in Natura 2000-Gebieten dargestellten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen (z. B. die Sonderbauflächen Lue-S1 in Lühnsdorf und Tou/FV am Rabenstein) – sofern sie die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Pläne und Projekte sind nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gemäß § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen

Kontaktieren Sie uns:



Besuchen Sie uns auf:
potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Mittelbrandenburgische Sparkasse

geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das kann sowohl innerhalb als auch – unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge – außerhalb des Gebietes der Fall sein.

Im Rahmen einer Vorprüfung ist bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplans festzustellen, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dabei kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob die mit dem FNP vorbereiteten Projekte geeignet sind, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Die Vorprüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt beziehungsweise Plan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Maßstab für die Prüfung sind gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus. Nur wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes objektiv von vornherein ausgeschlossen sind, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung.

Das Recht zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ ist als europäisches Gemeinschafts-, Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Der Konflikt eines Bauleitplans mit einem Natura 2000-Gebiet ist deshalb zwingend auf der Plan-Ebene zu lösen. Für diese Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg¹ zu beachten. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständiger Naturschutzbehörde; § 16 Abs. 2 S. 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2 bis 4 BbgNatSchAG. Die Vorprüfung und gegebenenfalls die Verträglichkeitsprüfung ist der unteren Naturschutzbehörde mit der Bitte um das Einvernehmen vorzulegen.

2) Flächennutzungsplan ./.. Landschaftsschutzgebiet

Darstellungen von Arten der Bodennutzung im FNP, die Handlungen vorbereiten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ (im Folgenden: LSG) verändern oder dem besonderen LSG-Schutzzweck zuwiderlaufen, sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG verboten. Das betrifft nicht nur die sogenannten Prüfflächen, sondern alle im LSG dargestellten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen – sofern sie die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Regelungen einer LSG-Verordnung (im Folgenden: LSG-VO) bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben gemäß §

¹ https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019



29 Abs. 2 BauGB weiterhin Anwendung. In einem künftigen Baugenehmigungsverfahren sind sie gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Widerspricht ein Bauvorhaben dem besonderen Schutzzweck des LSG und liegen weder die erforderliche Genehmigung noch die Befreiung vor, ist es unzulässig.

Das Landschaftsschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Der Konflikt ist unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung „Flächennutzungsplan und Schutzgebiete“ vom 25. Mai 1998² und unter Anwendung des Erlasses des MLUL „Landschaftsschutzgebiete; Bauleitplanung“ vom 22. September 2017³ (im Folgenden: Zuständigkeitserlass) auf der Planebene zu lösen.

Mit dem Zuständigkeitserlass hat die oberste Naturschutzbehörde (seinerzeit das MLUL) die Zuständigkeit bei Konflikten der Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten bestimmt. Danach entscheidet die oberste Naturschutzbehörde als LSG-Verordnungsgeber über die Zustimmung im Sinne von § 4 Abs. 4 LSG-VO in den Fällen, die keine Einzelfälle nach Maßgabe des Zuständigkeitserlasses sind. Die Einzelfälle sind von den unteren Naturschutzbehörden durch die Prüfung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden.

Die vorliegenden Bewerbungsunterlagen zum FNP ermöglichen noch nicht die Bestimmung der zuständigen Behörde und damit auch nicht des konkreten Weges zur Lösung des Konflikts. Welche Prüfunterlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sind, ergibt sich aus der Anlage 3 A des Zuständigkeitserlasses.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die „Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in großräumigen Landschaftsschutzgebieten“⁴ hingewiesen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Sachbearbeiter Bauleitplanung/Naturschutzrecht

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.

² <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-216469>

³ <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Erlass-Zustaendigkeit-LSG-Bauleitplanung.pdf>

⁴ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/#>